

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2022

Nr. 2022/1441
KR.Nr. A 0083/2022 (DDI)

Auftrag Mitte-Fraktion. Die Mitte – EVP: Keine Bürokratie bei Rotlichtmissachtungen durch Ambulanzen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, den heutigen Administrativaufwand für Blaulichtorganisationen im Zusammenhang mit Verkehrsregelverletzungen zu minimieren.

2. Begründung

Im Kanton Solothurn gibt es Radaranlagen, welche nicht nur die Geschwindigkeit messen, sondern auch Rotlichtmissachtungen registrieren. Bei den geblitzten Fahrzeugen, die über Rot fahren, handelt es sich mehrheitlich um Ambulanzen und Feuerwehren. Auch in diesen Fällen wird seitens der Polizei ein Verfahren eröffnet. Bei jeder Busse muss der Rettungsdienst beispielsweise begründen, weshalb die Ampelmissachtung wirklich nötig war. Insbesondere bei der City-Kreuzung in Olten werden täglich Ambulanzen des Kantonsspitals Olten geblitzt. Das führt zu einem unsinnigen bürokratischen Aufwand auf allen Seiten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Grundsatz: Verkehrsregeln gelten für alle Verkehrsteilnehmende gleichermassen

Rotlichtmissachtungen werden keineswegs «mehrheitlich von Ambulanzen und Feuerwehren» begangen.

Ungeachtet des Fahrzeugführers ist vorab festzuhalten, dass die Strassenverkehrsgesetzgebung grundsätzlich für alle Verkehrsteilnehmenden gleichermassen gilt. Nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen machen sich die Lenker eines Feuerwehr-, Sanitäts-, und Polizeifahrzeugs nicht strafbar, obwohl sie nachweislich eine Verkehrsregel verletzt haben. Der Bundesgesetzgeber verlangt von den Strafverfolgungsbehörden, die konkret begangene Widerhandlung auf ihre Recht- und Verhältnismässigkeit zu prüfen. Zur Prüfung ist ein Einsatzbericht der betroffenen Blaulichtorganisation unerlässlich. Anzugeben sind, ob das Fahrzeug im Zeitpunkt der Widerhandlung auf einer dringlichen Dienstfahrt war und ob die besonderen Warnsignale abgegeben wurden. Erst anhand dieser Angaben sind die Strafverfolgungsbehörden zur Prüfung in der Lage, ob im Einzelfall mit der – gerade beim Befahren von Verzweigungen - nötigen Sorgfalt gefahren wurde.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme zum ähnlich lautenden Auftrag Matthias Borner (SVP, Olten): Weniger Bürokratie nach Blaulicht-Einsätzen (RRB Nr. 2022/1304 vom 30.08.2022, Ziff. 3.1.2 und 3.1.3).

3.2 Gesetzliche Pflicht zur Einzelfallprüfung

Die vorgebrachte Kritik am Vorgehen der Polizei weisen wir zurück. Würde die Polizei vom Rettungsdienst für die Missachtung des Rotlichts im Einzelfall keine Begründung verlangen, käme sie ihren gesetzlichen Aufgaben gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) nicht nach. Bei der vom Rettungsdienst zu liefernden Begründung handelt es sich demnach nicht um einen «unsinnigen bürokratischen Aufwand», sondern um die gesetzliche Pflicht der Blaulichtorganisation, den Strafverfolgungsbehörden gegenüber die Recht- und Verhältnismässigkeit der konkreten Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung darzulegen.

3.3 Gesetzeskonforme und effiziente Aufgabenerfüllung

In der bereits erwähnten Stellungnahme haben wir unter Ziffern 3.4 die bereits umgesetzte Verschlankung der bestehenden Abläufe erwähnt. Ausserdem haben wir weitere Vereinfachungsmöglichkeiten skizziert, um die Einzelfallprüfung für alle beteiligten Organisationen so effizient wie möglich auszugestalten. Jedoch bleibt die gesetzliche Begründungspflicht an sich - aus guten Gründen - bestehen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Departement des Innern

Polizei Kanton Solothurn

Staatsanwaltschaft

Feuerwehrinspektorat des Kantons Solothurn; Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Solothurner Spitäler AG (soH); Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Stadtverwaltung Olten; Dornacherstrasse 1, 4600 Olten

Aktuariat JUKO

Parlamentdienste

Traktandenliste Kantonsrat